

BESCHLUSS DES LANDESAUSSCHUSSES AM 27. MÄRZ 2018

Drei Stellvertreter auf Ebene der Orts- und Kreisverbände

Für eine bessere Durchsetzung von Teilhabe müssen sich Frauen verstärkt an den Schaltstellen parteilicher Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse wiederfinden. Es ist daher unverzichtbar, dass die Ortsvorsitzenden in einem Kreisverband und die Kreisvorsitzenden in einem Landesverband sowohl von Männern als auch von Frauen repräsentiert werden. Hierfür müssen verstärkt Frauen gewonnen werden.

Es soll daher zukünftig möglich sein, bis zu drei stellvertretende Orts- und Kreisvorsitzende zu wählen. Die gemeinsame Zielsetzung der CDU Hamburg ist es, dass mindestens eine Stellvertretung weiblich ist. Somit könnten auf Ortsverbandsebene mindestens 51 sowie auf Kreisverbandsebene mindestens 7 weibliche Mitglieder zusätzliche direkte Gestaltungsmöglichkeiten erhalten.

Die CDU Hamburg beschließt:

- § 14 (Ortsvorstände), Nr. 1 erhält folgende Fassung: *„Die Ortsmitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Ortsvorstand. Er besteht aus dem Vorsitzenden, einem bis drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Mitgliederbeauftragten und einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzern. § 13, Ziff.4 gilt entsprechend. Der Ortsvorstand hat das Recht, weitere Personen beratend hinzuzuziehen.“*
- § 16 (Kreisvorstände), Nr. 1 erhält folgende Fassung: *„Der Kreisvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem bis drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Mitgliederbeauftragten, dem Vorsitzenden der CDU-Fraktion in der Bezirksversammlung, dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksversammlung, sofern er der CDU angehört, je einem Beisitzer aus jedem seiner Ortsverbände und einer vom jeweiligen Kreisausschuss/von der jeweiligen Kreismitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von weiteren Beisitzern. Der Kreisgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. § 13, Ziff. 4 gilt entsprechend. Der Kreisvorstand hat das Recht, weitere Personen beratend hinzuzuziehen.“*